I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 710/74 DER KOMMISSION

vom 29. März 1974

zur Festsetzung der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Soweit gemäß Artikel 52 der Beitrittsakte (3) die in den neuen Mitgliedstaaten im Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 geltenden Preise für Butter abweichend von dem Niveau des gemeinsamen Interventionspreises festgesetzt worden sind, müssen diese Preisunterschiede nach Artikel 55 Absatz 2 der Akte durch entsprechende Ausgleichsbeträge ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 86 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Akte sind bei der Festsetzung der für die übrigen Milcherzeugnisse nach der zweiten Annäherung anwendbaren Ausgleichsbeträge die vor dieser Annäherung geltenden Beträge und die in Artikel 52 der Akte für die Preisannäherung aufgestellten Regeln zu berücksichtigen. Soweit jedoch für Erzeugnisse der Nummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs der bis zur zweiten Preisannäherung geltende Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 87 Absatz 1 erster Unterabsatz festgesetzt worden ist, muß er nach dem zweiten Unterabsatz dieser Vorschrift um ein weiteres Sechstel des ursprünglichen Betrags herabgesetzt werden.

Gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Akte sind keine Ausgleichsbeträge festzusetzen, wenn die Anwendung der vorstehend genannten Regeln zu äußerst geringen Beträgen führt.

Für die Anwendung der neu festzusetzenden Ausgleichsbeträge sind weiterhin die in der Verordnung (EWG) Nr. 233/73 festgelegten Grundregeln und die in der Verordnung (EWG) Nr. 480/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen für die auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Ausgleichsbeträge (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2889/73 (5), vorgesehenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander sowie im Handel zwischen diesen und dritten Ländern bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975 anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 74.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 19.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :									
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :									
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :									
	— Molke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— andere, mit einem Fettgehalt von :									
	— 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— mehr als 1 Gewichtshundertteil	—	0,57	3,21	0,41	3,05	0,16	2,64	0,57	3,21
	II. andere :	anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark		Irland	Vereinigtes Königreich		
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Irland	Drittländern	Drittländern	ursprüngliche Gemeinschaft	Dänemark	Irland	Drittländern
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	—	0,57	0,41	0,16	0,57	1,02	1,18	1,59	1,02

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.01 *(Forts.)*	b) andere, mit einem Fettgehalt von :									
	— 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— mehr als 1 bis 2 Gewichtshundertteilen	—	0,23	1,30	0,16	1,23	—	1,07	0,23	1,30
	— mehr als 2 bis 3 Gewichtshundertteilen	—	0,38	2,17	0,27	2,06	—	1,79	0,38	2,17
	— mehr als 3 bis 4 Gewichtshundertteilen	—	0,57	3,21	0,41	3,04	0,16	2,64	0,57	3,21
	— mehr als 4 bis 5 Gewichtshundertteilen	—	0,69	3,90	0,49	3,70	—	3,21	0,69	3,90
	— mehr als 5 Gewichtshundertteilen	—	0,85	4,77	0,61	4,53	—	3,92	0,85	4,77
	B. andere, mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen :									
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0,0439 (9)	0,1537 (9)	0,6486 (9)	0,1098 (9)	0,6047 (9)	0,0439 (9)	0,4949 (9)	0,1537 (9)	0,6486 (9)
	— andere	0,0439 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)	0,1098 (9)	0,8233 (9)	0,0439 (9)	0,7135 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :									
	A. nicht gezuckert :									
	I. Molke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von :									
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.02 *(Forts.)*	— mehr als 1,5 bis 25 Gewichtshundertteilen	—	0,1537 (9)	0,8672 (9)	0,1098 (9)	0,8233 (9)	—	0,7135 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)
	— mehr als 25 bis 27 Gewichtshundertteilen	—	4,00	22,55	2,86	21,41	—	18,55	4,00	22,55
	— mehr als 27 Gewichtshundertteilen	0,0439 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)	0,1098 (9)	0,8233 (9)	0,0439 (9)	0,7135 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von :									
	— 7 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	0,1537 (9)	0,8672 (9)	0,1098 (9)	0,8233 (9)	—	0,7135 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)
	— mehr als 7 bis 8 Gewichtshundertteilen	—	1,15	6,50	0,82	6,17	—	5,35	1,15	6,50
	— mehr als 8 Gewichtshundertteilen	0,0439 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)	0,1098 (9)	0,8233 (9)	0,0439 (9)	0,7135 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)
	B. gezuckert :									
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :									
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen (1), in luftdicht verschlossenen Metalldosen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von (2) :									
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	1,61	9,11
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	2,31	13,01
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	2,69	15,18
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	3,61	20,38

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.02 *(Forts.)*	b) andere :									
	— Molke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— andere, mit einem Fettgehalt von :									
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)
	— mehr als 1,5 bis 25 Gewichtshundertteilen	—	0,1537 (11)	0,8672 (11)	0,1098 (11)	0,8233 (11)	—	0,7135 (11)	0,1537 (11)	0,8672 (11)
	— mehr als 25 bis 27 Gewichtshundertteilen	—	0,0400 (12) per kg	0,2255 (12) per kg	0,0286 (12) per kg	0,2141 (12) per kg	—	0,1855 (12) per kg	0,0400 (12) per kg	0,2255 (12) per kg
	— mehr als 27 Gewichtshundertteilen	0,0439	0,1537 (11)	0,8672 (11)	0,1098 (11)	0,8233 (11)	0,0439 (11)	0,7135 (11)	0,1537 (11)	0,8672 (11)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :									
	— Molke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— andere, mit einem Fettgehalt von :									
	— 8,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	0,1537 (11)	0,8672 (11)	0,1098 (11)	0,8233 (11)	—	0,7135 (11)	0,1537 (11)	0,8672 (11)
	— mehr als 8,5 bis 9,5 Gewichtshundertteilen	—	1,38 (13)	7,80 (13)	0,98 (13)	7,40 (13)	—	6,42 (13)	1,38 (13)	7,80 (13)
	— mehr als 9,5 Gewichtshundertteilen	0,0439	0,1537 (11)	0,8672 (11)	0,1098 (11)	0,8233 (11)	0,0439 (11)	0,7135 (11)	0,1537 (11)	0,8672 (11)
04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von :									
	— weniger als 80 Gewichtshundertteilen	0,0439 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)	0,1098 (9)	0,8233 (9)	0,0439 (9)	0,7135 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)
	— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3,51	12,30	69,38	8,79	65,87	3,51	57,08	12,30	69,38
	— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 84 Gewichtshundertteilen	3,60	12,60	71,11	9,00	67,51	3,60	58,51	12,60	71,11
	— 84 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,0439 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)	0,1098 (9)	0,8233 (9)	0,0439 (9)	0,7135 (9)	0,1537 (9)	0,8672 (9)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.04	Käse und Quark :									
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :									
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2) (*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. andere	—	4,38	24,72	3,13	23,47	—	20,34	4,38	24,72
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	—	4,38	24,72	3,13	23,47	—	20,34	4,38	24,72
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :									
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (7), mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trokkenmasse von (2) :									
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	—	—	—	—	—	—	—	3,32	18,73
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	—	—	—	—	—	—	—	3,38	19,08

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.04 *(Forts.)*	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	—	—	—	—	—	—	—	3,69	20,81
	II. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	—	1,94	10,93	1,39	10,38	—	8,99	1,94	10,93
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 49 Gewichtshundertteilen	—	3,32	18,73	2,37	17,78	—	15,41	3,32	18,73
	— 49 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	4,80	27,06	3,43	25,69	—	22,26	4,80	27,06
	E. andere :									
	I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :									
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mehr als 19 Gewichtshundertteilen :									
	— Pecorino	—	4,38	24,72	3,13	23,47	—	20,34	4,38	24,72
	— andere	—	3,29	18,56	2,35	17,62	—	15,27	3,29	18,56
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :									
	1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	—	2,31	13,01	1,65	12,35	—	10,70	2,31	13,01
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	4,38	24,72	3,13	23,47	—	20,34	4,38	24,72

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.04 *(Forts.)*	2. Tilsiter (²)	—	—	—	—	—	—	—	4,38	24,72
	3. Kashkaval (²)	—	—	—	—	—	—	—	4,38	24,72
	4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (²)	—	—	—	—	—	—	—	4,38	24,72
	5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	—	2,31	13,01	1,65	12,35	—	10,70	2,31	13,01
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	4,38	24,72	3,13	23,47	—	20,34	4,38	24,72
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	—	1,38	7,80	0,98	7,40	—	6,42	1,38	7,80
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 59 Gewichtshundertteilen	—	2,92	16,48	2,09	15,65	—	13,56	2,92	16,48
	— 59 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	4,00	22,55	2,86	21,41	—	18,55	4,00	22,55
	II. andere :									
	a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :									
	— 20 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— mehr als 20 bis 27 Gewichtshundertteilen	—	3,07	17,34	2,19	16,46	—	14,27	3,07	17,34
	— mehr als 27 bis 34 Gewichtshundertteilen	—	4,38	24,72	3,13	23,47	—	20,34	4,38	24,72
	— mehr als 34 bis einschließlich 39 Gewichtshundertteilen	—	5,38	30,35	3,84	28,81	—	24,97	5,38	30,35

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch :								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit :								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Vereinigtem Königreich	Drittländern	Drittländern
04.04 *(Forts.)*	— mehr als 39 bis 44 Gewichtshundertteilen	—	6,15	34,69	4,39	32,93	—	28,54	6,15	34,69
	— mehr als 44 Gewichtshundertteilen	—	6,92	39,02	4,94	37,04	—	32,10	6,92	39,02
	b) andere	—	6,30	35,56	4,50	33,76	—	29,26	6,30	35,56
17.02	Andere Zucker ; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen karamelisiert :									
	A. Laktose und Laktosesirup :									
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :									
	A. Laktose und Laktosesirup	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, den neuen Mitgliedstaaten untereinander und zwischen diesen und Drittländern								
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :									
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8) :									

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, den neuen Mitgliedstaaten untereinander und zwischen diesen und Drittländern
23.07 *(Forts.)*	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	
	1.	
	2.	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 Gewichtshundertteilen oder mehr	—
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen	
	1.	
	2.	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	(14)
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	1.	
	2.	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	(15)
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	—

Anmerkungen

(*) Unter diese Tarifstellen fallen die Erzeugnisse der Tarifstellen 04.04 A I a) 1 und 2, 04.04 A I b) 1 aa) und bb), 04.04 A I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(1) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen" im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.

(2) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(5) Als „Frei-Grenze-Wert" gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines festzusetzenden Pauschbetrags, der den Lieferungskosten bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

(7) Als „Käse in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf" im Sinne dieser Tarifstelle gilt nur Käse in Einzelportionen oder Scheiben, aufgemacht in einer der drei nachstehenden Verpackungsarten :

a) Schachteln (einschließlich Spezialumschließungen aus Kunststoff mit Vertiefungen für jede Portion) :

— mit mindestens 3 und höchstens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von höchstens 250 g oder

— mit einem Inhalt von nicht mehr als 56 g ;

b) kreisförmige oder vieleckige Schachteln (andere als viereckig oder rechteckig) mit mindestens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von 450 g bis 1000 g ;

c) einzeln in Aluminium- oder Kunststoffolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von höchstens 30 g.

(8) Als Milcherzeugnisse im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten die Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 17.05 A.

(9) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg Fertigerzeugnis enthaltenen Gehalt an Milchfett.

(10) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag.

(11) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

a) dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht von in 100 kg Fertigerzeugnis enthaltenem Milchfett ;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose, der gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

(12) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

a) dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht von in 100 kg Fertigerzeugnis enthaltener Milch und enthaltenem Rahm ;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose, der gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

(13) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

a) dem angegebenen Betrag :

b) einem Zusatzbetrag für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose, der gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

(14) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich dem Ausgleichsbetrag oder dem als Ausgleichsbetrag angewandten Betrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,16.

(15) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich dem Ausgleichsbetrag oder dem als Ausgleichsbetrag angewandten Betrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,50.

NB: Bei der Klassifizierung der Erzeugnisse nach ihrem Fettgehalt werden die zugesetzte Laktose, der Gehalt an Nichtmilchfetten sowie anderer Stoffe (Saccharose, Mehl usw.) nicht in Betracht gezogen.

Die Beträge in der Spalte „Drittländer" werden von der Abschöpfung und der Erstattung abgezogen, mit Ausnahme des durch das Vereinigte Königreich anzuwendenden Ausgleichsbetrags für die Tarifstelle 04.01 A II a), der zu der Abschöpfung und der Erstattung hinzugefügt wird.